

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
19.04.2021

8.01.00 Nr. 4 C

Satzung über die vorläufige Masterzulassung
zum Sommersemester 2020 und zum Wintersemester 2020/21

Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen über die vorläufige Zulassung zum Masterstudium während der Corona-Pandemie

Vom 29. April 2020

Bisherige Fassungen:

	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	Beschluss: 29.04.2020	Genehmigung: 29.04.2020	13.05.2020
1. Änderungsfassung	17.03.2021	30.03.2021	19.04.2021

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Nr. 4, § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 1 Satz 5 und § 10 Abs. 9 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290) (Hochschulzulassungsgesetz) sowie von § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), hat der Senat der Justus-Liebig-Universität am 29. April 2020 die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Vorläufige Masterzulassung im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/21

Studierende, die zum Sommersemester 2020 und Sommersemester 2021 zugelassen werden, müssen abweichend von § 5 Abs.2 der Auswahlsatzung vom 20.11.19 ihre endgültige Zugangsberechtigung bei der Rückmeldung zum zweiten Fachsemesters nachweisen. Studierende, die zum Wintersemester 2020/21 zugelassen werden, müssen abweichend von § 5 Abs.2 der Auswahlsatzung vom 20.11.19 ihre endgültige Zugangsberechtigung erst bei der Rückmeldung zum Wintersemester 2021/22 nachweisen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gießen, den 30.03.2021

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen